

Hygienekonzept VfL Emslage 1971 e.V. – Update 30.11.2021

Trainings- und Spielbetrieb im Freien

Vereins-Informationen

Verein	VfL Emslage 1971 e.V.
Ansprechpartner für Hygienekonzept	Werner Rühlmann (1. Vorsitzender/ Corona-Beauftragter)
E-Mail	werner.ruehlmann@ewe.net
Kontaktnummer	05931-89675 oder 01522-1542816
Adresse Sportstätte	1. Sportplatz Fullen, Heidkamp 2c, 49716 Meppen-Fullen 2. CCI (Am Lohberg 10, 49716 Meppen) 3. Sportplatz Versen (Overbergstraße, 49716 Meppen-Versen) 4. Sportplatz Rühle (Am Schützenplatz 2, 49716 Meppen-Rühle)
Ansprechpartner der einzelnen Sportstätten:	1. Fullen - Werner Rühlmann (05931-89675 oder 01522-1542816) 2. Rühle-Dorf – Alfons Brink (05931-8105) 3. Versen – Hermann Schepergerdes (0173-2535653) 4. CCI – Werner Rühlmann (05931-89675 oder 01522-1542816)

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept wurde auf Basis der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen in der Version vom 24. November 2021 erstellt. Insbesondere werden die Vorgaben zur Ausübung von **Sport im Freien** in diesem Konzept umgesetzt.

Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist Werner Rühlmann (Kontaktdaten siehe vorne, sowie die weiteren Ansprechpartner für die jeweiligen Sportstätten).

Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins VfL Emslage 1971 e.V. und den Sportstätten 1- 4 (CCI, Fullen, Versen und Rühle-Dorf) in den vorherigen Versionen mit dem Landkreis Emsland abgestimmt. Eine Übermittlung aktualisierter Versionen an den Landkreis wurde vom Landkreis Emsland als nicht erforderlich erachtet.

Dieses Hygienekonzept gilt für den Trainings- und Spielbetrieb an den o.g. Sportstätten. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätten festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind Sporthallen. Hierfür wurde ein eigenes Hygienekonzept erstellt.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Die umzusetzenden Maßnahmen orientieren sich teilweise an den sogenannten Warnstufen, wie sie in der o.g. Corona Verordnung definiert wurden. Aktuell befindet sich der **Landkreis Emsland** in der **Warnstufe 2 (Stand 01.12.2021)**. Aus diesem Grund sind in den Abschnitten 1 bis 4 die für diese Warnstufe gültigen Maßnahmen beschrieben.

1. Organisatorische Hygienemaßnahmen

In diesem Abschnitt sind Maßnahmen definiert von Vereinsseite bzw. von Trainern und Mannschaftsverantwortlichen umzusetzen sind. Es sind sowohl einmalige als wiederkehrende Maßnahmen beschrieben.

- Die Zahl der Zuschauenden darf als Empfehlung gemäß den örtlichen Begebenheiten **500 Personen nicht übersteigen**.
- Die Sportstätten sind mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Die Reinigung der Sportstätten erfolgt mehrmals pro Woche inkl. täglichem Durchlüften.
- Alle Mannschaftsverantwortliche, Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins auch für die Gastvereine und Schiedsrichter. Diese Information an Gastverein und Schiedsrichter wird vom jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen der betreffenden Mannschaft des VfL Emslage übernommen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

In diesem Abschnitt sind Maßnahmen definiert, die für **alle Personen** (Zuschauer, Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche, etc.) gelten.

- **Warnstufe 2:** Sofern mehr als **15** Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt die **2G-Regel** im Außenbereich verpflichtend. Jeder hat einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzulegen. Die Vereinsverantwortlichen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Vereinsverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten des **Mindestabstands von 1,5 Metern** in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.
- Für Zuschauer gilt auf allen Anlagen des VfL Emslage – sobald Innenräume von Gebäude betreten werden - eine Masken-Pflicht (Mund-Nasen-Bedeckung), ausgenommen sind Trainer, Mannschaftenverantwortliche und Spieler bei der aktiven Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Personen mit verdächtigen Symptomen dürfen die Sportstätten nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
 - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der Maßnahmen dieses Hygienekonzeptes bereit sind, kann im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. können der Sportstätte(n) verwiesen werden.

3. Maßnahmen im Trainings- und Spielbetrieb

In diesen Abschnitt sind Maßnahmen definiert, die während des Trainings- und Spielbetriebes umzusetzen sind. Die Maßnahmen sind in der Regel durch Spieler, Trainer und Mannschaftsverantwortliche umzusetzen.

- **Warnstufe 2:** Die Nutzung der Sportanlagen ist nur unter Beachtung der **2G-Regel** möglich. Alle Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaftsverantwortliche (Heimverein und Gastverein) haben einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzulegen. Die Mannschaftsverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Mannschaftsverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.
- **Warnstufe 2:** Vor und nach der Sportausübung im Freien ist die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen nur unter Anwendung der **2G-plus-Regel** möglich, d.h. Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft oder genesen sind. Zusätzlich muss ein negativer COVID-19-Test vorgelegt werden. Die Mannschaftsverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-plus-Regel nicht.
- Die Mannschaftsverantwortlichen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit. Es sind folgende **Kontaktdaten der aktiven Sportler (inkl. Trainer, Mannschaftsverantwortliche sowie der Gastmannschaft)** durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu erheben und dokumentieren.
 - **Familiename,**
 - **Vorname,**
 - **vollständige Anschrift,**
 - **Telefonnummer**
 - **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Hierfür kann folgendes Formular verwendet werden: <https://www.vfl-emslage.de/wp-content/uploads/2021/11/20211130-Warnstufe-2-Spielerliste-VfL-Emslage-Aussen.pdf>

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.

- Mannschaftsverantwortliche und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätten ist Folge zu leisten.
- Das Trainings- und Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften bestmöglich vermieden wird. Hierzu sind, wenn möglich, Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.

- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- In Trainings- und Spielpausen ist – wenn möglich - der **Mindestabstands von 1,5 Metern** auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.

4. Zonenabhängige Maßnahmen

In diesen Abschnitt sind Maßnahmen definiert, die in den unterschiedlichen Zonen einer Sportstätte umzusetzen sind. Sie gelten unabhängig von Warnstufen. Die „Zonierung“ ist für die Sportstätte in Fullen vorgenommen werden. Wir bitten um die übertragende Anwendung in Versen, Rühle und beim CCI auch ohne Markierungen. Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und z.B. Laufbahn beim CCI) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept (Werner Rühlmann) samt Ansprechpartner für die einzelnen Sportstätten (siehe vorne)
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeföhrungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausföhrung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner für Hygienekonzept (Werner Rühlmann) sowie die Ansprechpartner der einzelnen Sportstätten (siehe vorne)
- Die Nutzung erfolgt – wenn möglich - unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt – wenn möglich - unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang und Ausgang.
- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.

- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauer*innenplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.
- Für Zuschauer gilt auf allen Anlagen des VfL Emslage – sobald Innenräume von Gebäude betreten werden - eine Masken-Pflicht (Mund-Nasen-Bedeckung), ausgenommen Mannschaftsverantwortliche, Trainer und Spieler bei der aktiven Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs.

5. Warnstufenabhängige Maßnahmen

In diesen Abschnitt sind informativ die warnstufenabhängigen Maßnahmen aufgeführt, die abhängig von den jeweiligen Warnstufen umzusetzen sind. Die aktuell gültigen Maßnahmen (abhängig von der erreichten Warnstufe) sind bereits in den vorherigen Abschnitten entsprechend aufgeführt und müssen entsprechend umgesetzt werden.

Keine Warnstufe, Indikator „Neuinfizierte“ > 35	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<p>Die Nutzung der Sportanlagen ist nur unter Beachtung der 3G-Regel möglich. Alle Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaftenverantwortliche (Heimverein und Gastverein) haben einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen.</p> <p>Die Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Mannschaftenverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.</p>	<p>Die Nutzung der Sportanlagen ist nur unter Beachtung der 3G-Regel möglich. Alle Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaftenverantwortliche (Heimverein und Gastverein) haben einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen.</p> <p>Die Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Mannschaftenverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.</p>	<p>Die Nutzung der Sportanlagen ist nur unter Beachtung der 2G-Regel möglich. Alle Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaftenverantwortliche (Heimverein und Gastverein) haben einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzulegen.</p> <p>Die Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Mannschaftenverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.</p>	<p>Die Nutzung der Sportanlagen ist nur unter Beachtung der 2G-Regel möglich. Alle Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaftenverantwortliche (Heimverein und Gastverein) haben einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzulegen.</p> <p>Die Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Mannschaftenverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.</p>
<p>Vor und nach der Sportausübung im Freien ist die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen nur unter Anwendung der 3G-Regel möglich, d.h. Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet worden sind.</p> <p>Die Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur</p>	<p>Vor und nach der Sportausübung im Freien ist die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen nur unter Anwendung der 2G-Regel möglich, d.h. Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft oder genesen sind.</p> <p>Die Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur</p>	<p>Vor und nach der Sportausübung im Freien ist die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen nur unter Anwendung der 2G-plus-Regel möglich, d.h. Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft oder genesen sind. Zusätzlich muss ein negativer COVID-19-Test vorgelegt werden.</p> <p>Die Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur</p>	<p>Vor und nach der Sportausübung im Freien ist die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen nur unter Anwendung der 2G-plus-Regel möglich, d.h. Duschen und Umkleiden dürfen nur von Personen genutzt werden, die vollständig geimpft oder genesen sind. Zusätzlich muss ein negativer COVID-19-Test vorgelegt werden.</p> <p>Die Trainer bzw. Mannschaftenverantwortlichen sind für die Umsetzung und den Nachweis verantwortlich. Siehe Dokumentation der Kontaktdaten im Abschnitt 3.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur</p>

Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.	Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.	Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-plus-Regel nicht.	Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-plus-Regel nicht.
<p>Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt die 3G-Regel im Außenbereich verpflichtend. Jeder hat einen Impfnachweis, einen Genesenen-nachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen.</p> <p>Die Vereinsverantwortlichen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Vereinsverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.</p>	<p>Sofern mehr als 25 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt die 3G-Regel im Außenbereich verpflichtend. Jeder hat einen Impfnachweis, einen Genesenen-nachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorzulegen.</p> <p>Die Vereinsverantwortlichen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Vereinsverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht.</p>	<p>Sofern mehr als 15 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt die 2G-Regel im Außenbereich verpflichtend. Jeder hat einen Impfnachweis oder einen Genesenen-nachweis vorzulegen.</p> <p>Die Vereinsverantwortlichen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Vereinsverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.</p>	<p>Sofern mehr als 10 Zuschauerinnen und Zuschauer die Veranstaltung besuchen, gilt die 2G-Regel im Außenbereich verpflichtend. Jeder hat einen Impfnachweis oder einen Genesenen-nachweis vorzulegen.</p> <p>Die Vereinsverantwortlichen haben einen entsprechenden Nachweis aktiv einzufordern. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so haben die Vereinsverantwortlichen der Person den Zutritt zu verweigern.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 2G-Regel nicht.</p>